

Zum Nachreichen einer Begründung zur Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes in der Beihilfe

Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 12.08.2009 - 5 LA 368/08) ist klar gestellt, dass der Zahnarzt die Begründung für das Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes (Schwellenwert nach § 5 Abs. 2 GOZ) auch noch im Verlaufe eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergänzen, nachholen oder korrigieren kann. Für den Beihilfeanspruch ist allein maßgeblich, dass das Überschreiten des Schwellenwertes sachlich gerechtfertigt ist.

Wesentlich ist auch, dass an die schriftliche Begründung, die der Zahnarzt bei dem Überschreiten des Schwellenwertes zu fertigen hat, keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt in der Regel, dass stichwortartig das Vorliegen von Umständen, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, dargestellt werden.

Im Verfahren hatte der beihilfeberechtigte und klagende Patient beantragt, ihm für Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen Beihilfe zu gewähren. Hinsichtlich der im Berufungszulassungsverfahren nur noch streitigen GOZ-Nrn. 239, 236 und 241 hatte der Zahnarzt das 3,5fache des Gebührensatzes in Rechnung gestellt. Die zuständige Beihilfestelle erkannte diese Gebührenpositionen nur in Höhe des 2,3fachen Gebührensatzes als beihilfefähig an, weil der Zahnarzt die Überschreitung des 2,3fachen Satzes nicht hinreichend begründet habe. Im Widerspruchsverfahren reichte der Kläger eine ergänzende Äußerung des Zahnarztes zu den Gebührenpositionen ein. Im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Kläger ein Schreiben seines Zahnarztes vom 23. Mai 2008 vorgelegt, in dem dieser sachkundig und nachvollziehbar beschrieben hatte, welche Besonderheiten bei der Behandlung des Klägers vorgelegen haben, die die

Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht Hannover hatte die Klage abgewiesen. Hiergegen hatte der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Das Berufungsgericht stellte im Verfahren klar, dass der Kläger zu Recht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts geäußert hat und sein Begehren, die Gebührenpositionen 239, 236 und 241 GOZ in Höhe des 3,5fachen des Gebührensatzes als beihilfefähig anzuerkennen und ihm insoweit eine weitere Beihilfe zu gewähren, berechtigt sei.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ bemisst sich für Leistungen des Gebührenverzeichnisses die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gem. § 5 Abs. 2 GOZ sind innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ).

Die in dem angefochtenen Urteil vertretene Auffassung, eine für eine Gebührenposition ursprünglich gegebene Begründung könne zwar nachträglich im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ näher erläutert, nicht jedoch nachträglich ausgetauscht und durch eine völlig neue Begründung ersetzt werden, teilte das OVG unter Bezugnahme auf die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2008 – 2 C 19.06 – entwickelten Grundsätze zu ursprünglich fehlerhaften und später korrigierten Arztrechnungen nicht. Maßgeblich sei allein, ob die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes sachlich gerechtfertigt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in dem vorgenannten Urteil darauf hingewiesen, dass die Beihilfavorschriften selbst an keiner Stelle ausdrücklich die Angabe der Diagnose verlangten. Erst recht enthielten sie keinen Leistungsausschluss für den Fall, dass diese erst im gerichtlichen Verfahren nachgereicht oder korrigiert wird. Da Beihilfeleistungen nur für tatsächlich entstandene, dem Grunde nach notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen geltend gemacht werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BhV), müsse zwar regelmäßig eine fällige Arztrechnung vorliegen, diese müsse aber auch nach den für Arztrechnungen maßgeblichen Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - nicht die Diagnose enthalten. Die Diagnose könne vom Arzt jederzeit nachgereicht bzw. korrigiert werden. Ebenso genüge insoweit die Feststellung durch die Beihilfebehörde bzw. das Verwaltungsgericht auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 BhV).

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen stellte das OVG fest, dass die Beihilfavorschriften für die Fälle der Ergänzung, Nachholung

oder Korrektur einer Begründung für das Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes ebenfalls keinen Leistungsausschluss enthalten. Da ein sachlicher Grund, diese Fallgestaltungen anders als die Fälle zu behandeln, in denen die Angabe der erforderlichen Diagnose erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist, nicht bestehe, seien die im o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze auf die vorliegenden Fälle übertragbar.

Interessant sind noch folgende Ausführungen des OVG:

Nach dem Zweck der Pflicht zur schriftlichen Begründung, dem Patienten eine lediglich grobe Handhabe zur Einschätzung der Berechtigung des geltend gemachten Gebührenanspruchs zu geben, sind keine überzogenen Anforderungen an eine ausreichende Begründung zu stellen.

Einer ausführlichen ärztlichen Stellungnahme, deren Anfertigung möglicherweise mehr Zeit in Anspruch nimmt als die abzurechnende Behandlung, bedarf es allerdings nicht.

Ein Hinweis, der zu Denken gibt, nachdem mittlerweile der Verwaltungsaufwand in der Praxis immer höher wird und Zahnärzte ganze Abende und Wochenenden mit der Korrespondenz zu Versicherern und Beihilfestellen zubringen (müssen).

*Dr. Detlef Gurgel, Sindelfingen
gurgel@rpmed.de*

*Dr. Esther Albus, Köln
albus@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.